

Oberlandesgericht Köln
-Geschäftsstelle-



-I-14- Oberlandesgericht Köln,
[REDACTED]

07.03.2024

Seite 1 von 1

Rechtsanwälte
Gansel
[REDACTED]

Aktenzeichen
I-14 U 44/22
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Frau [REDACTED]
Durchwahl
0221 - 7711-948

Ihr Zeichen: [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

[REDACTED] gegen Mercedes Benz Group
AG

erhalten Sie die Anlage(n) zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Müllegan

Justizbeschäftigte

Anschrift

[REDACTED]

Sprechzeiten

Mo., Di 08:30 - 15:00 Uhr; Mi.-Fr.

08:30-14:30 Uhr

Telefon

0221 - 7711 - 0

Telefax:

0221 - 7711 - 600

Nachtbriefkasten:

[REDACTED]

Konten der Zahlstelle des

Amtsgerichts Köln: Bundesbank

IBAN

DE8737000000037001512

Verkehrsanbindung: KVB-Linien:

16, 18 Bus: 140

n in Rechtssachen durch die Justiz in Nordrhein-
hutz/rechtssachen.

I-14 U 44/22
18 O 217/20
Landgericht Bonn



Oberlandesgericht Köln

IM NAMEN DES [REDACTED]
Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]
Klägers und Berufungsklägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Gansel,
Wallstraße 59, [REDACTED],

gegen

die Mercedes Benz Group AG, vertr. d. d. Vorstand, gesetzlich vertreten durch Herr
[REDACTED], [REDACTED],
Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte: CMS Hasche Sigle Partnerschaft von
Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB,
[REDACTED],
[REDACTED],

hat der 14. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 22.02.2024
durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Aps, die Richterin am Ober-
landesgericht Vaaßen und die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Volke

für R e c h t erkannt:

1. Auf die Berufung des Klägers vom 01.06.2022 wird das am 22.04.2022 verkündete Urteil des Landgerichts Bonn (18 O 217/20) aufgehoben und zur Klarstellung insgesamt wie folgt neu gefasst:

„Die Beklagte wird unter Abweisung der weitergehenden Klage verurteilt, an den Kläger 4.750,00 € nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 21.08.2020 zu zahlen.“

Im Übrigen wird die Klage des Klägers zurückgewiesen.

2. Von den Kosten der ersten Instanz hat der Kläger 89 % und die Beklagte 11 % zu tragen. Von den Kosten der Berufungsinstanz hat der Kläger 83 % und die Beklagte 17 % zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird bis zum 04.09.2023 auf „bis 40.000,00 €“ und danach auf 7.125,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Parteien streiten zuletzt noch über Ansprüche des Klägers gegenüber der Beklagten nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV i.V.m. Art. 18 der Richtlinie 2007/46/EG, Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 im Zusammenhang mit dem sogenannten Diesel-Skandal.

Der Kläger erwarb am 24.05.2013 ein von der Beklagten hergestelltes Fahrzeug Marke Mercedes Benz Typ E 220 CDI T BlueEFFICIENCY, 125 kW, Erstzulassung 29.08.2012 als Gebrauchtwagen zu einem Kaufpreis von 47.500,00 €. Das Fahrzeug

ist mit einem Motor des Typs OM 651 ausgestattet; unstreitig ist ein sog. „Thermofenster“ verbaut. Der Verbau weiterer Abschalteneinrichtungen ist zwischen den Parteien streitig.

Nachdem der Kläger zunächst Ansprüche nach §§ 826, 31 BGB geltend gemacht hat und die hierauf gestützte Klage durch das Landgericht in der ersten Instanz zurückgewiesen wurde, macht er mit der Berufung zuletzt noch Schadensersatz in Höhe von 15 % des Kaufpreises gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV i.V.m. Art. 18 der Richtlinie 2007/46/EG, Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 nebst gesetzlicher Zinsen seit Rechtshängigkeit geltend.

II.

1. Die Berufung ist im Hinblick auf den zuletzt allein noch gestellten Antrag in Höhe von 4.750,00 € - 10 % des Kaufpreises - begründet. Im Übrigen ist die Berufung unbegründet.

Dem Kläger steht ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 4.750,00 € nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV i.V.m. Art. 18 der Richtlinie 2007/46/EG, Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 zu.

a. Auch nach dem Sachvortrag der Beklagten ist von mindestens einer unzulässigen Abschalteneinrichtung im streitgegenständlichen Fahrzeug in Form des Thermofensters auszugehen, da dieses Einfluss auf die Effektivität der Abgasreinigung hat und die Beklagte deren technischen Notwendigkeit nicht hinreichend dargetan hat. Der Verbau des Thermofensters als solches ist unstreitig. Nach dem Vortrag der Beklagten noch im Schriftsatz vom 16.02.2024 findet eine vollständige Abgasreinigung in dem Fahrzeug nur im Bereich oberhalb von 7° C statt, so dass die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems unter normalen Fahrbedingungen verringert ist. Der EuGH hat in diesem Zusammenhang festgestellt, dass Umgebungstemperaturen von weniger als 15° Grad Celsius im Unionsgebiet üblich sind (EuGH, Urteil vom 14.07.2022 – C-128/20, juris, Rn. 44).

Hinzu kommt, dass das Fahrzeug unstreitig von einem Rückruf mit Bescheid des KBA vom 13.12.2023 erfasst ist. Konkret rügt das KBA im Bescheid vom 13.12.2023 nach dem eigenen Vortrag der Beklagten mit Schriftsatz vom 08.02.2024, „Steuerungen, die in direkter oder mittelbarer Abhängigkeit von der Umgebungslufttemperatur innerhalb der Spanne von 12° C bis 33° C eine emissionserhebliche Korrektur der AGR-Rate bei betriebswarmem Motor vornehmen.“ In dieser temperaturabhängigen emissionserheblichen Korrektur der AGR-Rate bei betriebswarmem Motor ist unproblematisch eine Abschaltvorrichtung zu sehen.

Der Umstand, dass der Bescheid vom 13.12.2023 angefochten wurde, ist schon deshalb unerheblich, weil das Vorhandensein eines Thermofensters auch vorher nicht von der Beklagten bestritten wurde, sondern lediglich in Abrede gestellt wurde, dass es sich hierbei um eine unzulässige Abschaltvorrichtung handelt.

Die Abschaltvorrichtung ist auch unzulässig. Ein von Art. 5 Abs. 2 S. 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 zugelassener Grund für die Abschaltung der Abgasreinigung außerhalb dieses Temperaturfensters ist weder durch die Beklagte substantiiert vorgetragen worden noch ist ein solcher ersichtlich.

Ob zugunsten des Klägers weiter unterstellt werden kann, dass eine weitere Abschaltvorrichtung in dem streitgegenständlichen Fahrzeug in Form einer Kühlmittel-Solltemperatur-Regelung vorhanden ist, muss vor diesem Hintergrund nicht abschließend geklärt werden.

b. Das Verschulden des Fahrzeugherstellers wird innerhalb des § 823 Abs. 2 BGB im Fall des objektiven Verstoßes gegen §§ 6 I, 27 [REDACTED] vermutet. Dementsprechend muss der Fahrzeughersteller, wenn er eine Übereinstimmungsbescheinigung trotz der Verwendung einer unzulässigen Abschaltvorrichtung ausgegeben und dadurch §§ 6 I, 27 I EG-FGV verletzt hat, im Fall der Inanspruchnahme nach § 823 Abs. 2 BGB Umstände darlegen und beweisen, die sein Verhalten zum maßgeblichen Zeitpunkt des Kaufs des Fahrzeugs durch den Käufer ausnahmsweise nicht als fahrlässig erscheinen lassen (vgl. BGH, Urteil vom 25.09.2023 – Via ZR 1/23, NJW 2023, 3796 m.w.N.). Berufet sich der Fahrzeughersteller auf einen unvermeidbaren Verbotsirrtum, muss er sowohl den

c. Verbotsirrtum als solchen als auch die Unvermeidbarkeit des Verbotsirrtums darlegen und erforderlichenfalls beweisen. Das setzt zunächst die Darlegung und erforderlichenfalls den Nachweis eines Rechtsirrtums seitens des Fahrzeugherstellers voraus. Der Fahrzeughersteller muss darlegen und beweisen, dass sich sämtliche seiner verfassungsmäßig berufenen Vertreter i.S.d. § 31 BGB über die Rechtmäßigkeit der vom Käufer dargelegten und erforderlichenfalls nachgewiesenen Abschaltvorrichtung mit allen für die Prüfung nach Art. 5 II VO (EG) 715/2007 bedeutsamen Einzelheiten im maßgeblichen Zeitpunkt im Irrtum befanden oder im Falle einer Ressortaufteilung den damit verbundenen Pflichten genügten (BGH, a.a.O.)

d. Hierzu fehlt es an einem ausreichenden Vortrag der Beklagten, da nicht vorgetragen

wurde, welche konkrete, namentlich zu benennende verantwortliche Person sich auf Seiten der Beklagten welche konkreten Gedanken über die Zulässigkeit dieser Abschaltvorrichtung gemacht hat und zu welchem konkreten Ergebnis diese Überlegungen geführt haben. Die Beklagte hat lediglich allgemein und ohne Namensnennung vorgetragen, dass nach ihrer Betriebsorganisation die Ausstellung der Übereinstimmungsbescheinigung im relevanten Zeitpunkt den Abteilungen „Vertriebsplanung PKW“ und „Fahrzeugdokumentation“ oblag und Übereinstimmungsbescheinigungen typischerweise von den Leitern dieser Abteilungen unterzeichnet wurden (im Folgenden die „Ausstellenden“). Diese hätten sich über die Richtigkeit der Übereinstimmungsbescheinigung für das streitgegenständliche Fahrzeug geirrt. Das genügt ersichtlich nicht den vom BGH gestellten Anforderungen an die Substantiierung.

e. Da es insoweit an einer hinreichenden Darlegung zu einem Verbotsirrtum fehlt, kommt es auf die Frage, inwieweit dieser unvermeidbar war, nicht an.

f. Der dem Kläger entstandene Schaden beläuft sich bei auf 4.750,00 €.

g. aa. Der Senat schließt sich nach eigener Prüfung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Berechnung des Differenzschadens an (vgl. BGH, Urteil vom 26.06.2023 - VIa ZR 335/21, juris Rn. 71 ff.). Bei der Schätzung des Schadens innerhalb eines Rahmens zwischen 5% und 15% hat der Tatrichter bei der Bestimmung des objektiven Werts des Fahrzeugs im Zeitpunkt des Vertrags-

h. schlusses die mit der Verwendung einer unzulässigen Abschaltvorrichtung verbundenen Nachteile, insbesondere das Risiko behördlicher Anordnungen, zu berücksichtigen (vgl. BGH, Urteil vom 06.07.2021 - VI ZR 40/20, BGHZ 230, 224, Rn. 24). Weiter hat er den Umfang in Betracht kommender Betriebsbeschränkungen und die Eintrittswahrscheinlichkeit solcher Beschränkungen mit Rücksicht auf die Einzelfallumstände in den Blick zu nehmen. Maßgebend ist dabei eine auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses bezogene Betrachtung. Dies schließt eine schadensmindernde Berücksichtigung später eintretender Umstände im Wege der Vorteilsausgleichung, etwa durch ein Software-Update (wenn und soweit es die Gefahr von Betriebsbeschränkungen signifikant reduziert) nicht aus (BGH, Urteil vom 26.06.2023 - VIa ZR 335/21, juris Rn. 80).

i. bb. Vor diesem Hintergrund kann kein Schaden in Höhe von 15 % des Kaufpreises

angenommen werden. Auch nach dem Vortrag des Klägers besteht derzeit von Seiten des KBA kein Risiko von Stilllegungen. Der Umstand, dass das KBA am 13.12.2023 einen Rückrufbescheid erlassen hat, ändert daran nichts, da diesem durch das Aufspielen eines Updates entsprochen werden kann.

j. Der Senat nimmt vielmehr einen Schaden i.H.v. 10 % des Kaufpreises, also 4.750,00 €, an.

k. Nutzungsvorteile und der Restwert sind vorliegend nicht schadensmindernd anzurechnen.

l. Die Nutzungsvorteile berechnet der Senat mit 20.137,81 € anhand der tatsächlichen

Laufleistung des Fahrzeugs im Verhältnis zur geschätzten Gesamtleistung von 300.000 km, die der Senat in seiner ständigen Rechtsprechung gemäß § 287 ZPO bei Motoren der vergleichbaren Art zugrunde legt. Zum Zeitpunkt des Kaufes wies das Fahrzeug eine Laufleistung von 12.714 km auf, zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Oberlandesgericht von 134.510 km. Bei einer angemessenen Laufleistung von 300.000 km errechnet sich der Nutzungsvorteil von 20.137,81 € nach der Formel: $47.500,00 \text{ € Bruttokaufpreis} / (300.000 \text{ km} - 12.714 \text{ km}) = 287.286 \text{ km Restlaufzeit} * (134.510 \text{ km} - 12.714 \text{ km}) = 106.611 \text{ gefahrene Kilometer}$. Der aktuelle Restwert des Fahrzeugs beträgt nach Recherchen des Senats auf

m. www.mobile.de unter Angabe der für das klägerische Fahrzeug maßgeblichen Kern-
daten im Mittel 14.300,00 €. Geht man von einem um 10 % geminderten tatsächlichen Verkehrswert des Fahrzeugs bei Kauf von (47.500,00 € - 4.750,00 € =) 42.750,00 € aus und subtrahiert von diesem den Anrechnungsbetrag in Höhe von (Nutzungsvorteil 20.137,81 € und Restwert 14.300,00 € =) 34.437,80 €, übersteigt der Anrechnungsbetrag nicht den geminderten Kaufpreis und ist entsprechend nicht auf den Schaden anzurechnen.

2. Der Zinsanspruch ergibt sich ab dem Zeitpunkt der Zustellung des erstinstanzlichen Zahlungsanspruchs in gesetzlicher Höhe aus den §§ 288, 291 BGB.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97 Abs. 1, 92 ZPO. Der Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit liegen §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO zugrunde. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO.

Aps



Dr.

n.

o. Protokoll

p. Folgende Dokumente wurden durch [REDACTED] untrennbar verbunden:

q. Blatt	r. Dokumentname	s. Originalname	t. Typ
u. 441 - 447	v. 14 U 44- w. 22_Urteil_Mercede	x. 14 U 44- y. [REDACTED]	z. Andere /
aa. 448	bb. Verkündungsverm erk	cc. Verkündungsver merk.pd	dd. Verfüg ng

ee. Die untrennbare Verbindung wurde am **07.03.2024** um **10:10** Uhr erstellt.

ff.
gg. I-14 U 44/22
hh. 18 O 217/20
ii. Landgericht Bonn



jj. **Oberlandesgericht**

Köln

kk. **IM NAMEN DES** [REDACTED]

ll. **Urteil**

mm. In dem Rechtsstreit

nn. des Herrn [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED]

oo. Klägers und Berufungsklägers,

pp.

qq. Prozessbevollmächtigte:

rr. Rechtsanwälte Gansel,

ss. Wallstraße 59, [REDACTED],

tt. gegen

uu. die Mercedes Benz Group AG, vertr. d. d. Vorstand, gesetzlich vertreten durch
Herr

[REDACTED], [REDACTED],

vv. Beklagte und Berufungsbeklagte,

ww.

Prozessbevollmächtigte: CMS Hasche

Sigle Partnerschaft von

xx. Rechtsanwälten und Steuerberatern

mbB,

[REDACTED]

[REDACTED],

yy. hat der 14. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln
zz. auf die mündliche Verhandlung vom 22.02.2024
aaa. durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Aps, die Richterin am
Ober-
landesgericht Vaaßen und die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Volke

bbb. **für R e c h t erkannt:**

1. Auf die Berufung des Klägers vom 01.06.2022 wird das am 22.04.2022 verkündete Urteil des Landgerichts Bonn (18 O 217/20) aufgehoben und zur Klarstellung insgesamt wie folgt neu gefasst:

ccc. „Die Beklagte wird unter Abweisung der weitergehenden Klage verurteilt, an den Kläger 4.750,00 € nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 21.08.2020 zu zahlen.“

ddd. Im Übrigen wird die Klage des Klägers zurückgewiesen.

2. Von den Kosten der ersten Instanz hat der Kläger 89 % und die Beklagte 11 % zu tragen. Von den Kosten der Berufungsinstanz hat der Kläger 83 % und die Beklagte 17 % zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird bis zum 04.09.2023 auf „bis 40.000,00 €“ und danach auf 7.125,00 € festgesetzt.

eee. **Gründe:**

I.

fff. Die Parteien streiten zuletzt noch über Ansprüche des Klägers gegenüber der Beklagten nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV i.V.m. Art. 18 der Richtlinie 2007/46/EG, Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 im Zusammenhang mit dem sogenannten Diesel-Skandal.

ggg. Der Kläger erwarb am 24.05.2013 ein von der Beklagten hergestelltes Fahrzeug

Marke Mercedes Benz Typ E 220 CDI T BlueEFFICIENCY, 125 kW, Erstzulassung 29.08.2012 als Gebrauchtwagen zu einem Kaufpreis von 47.500,00 €. Das Fahrzeug

hhh. ist mit einem Motor des Typs OM 651 ausgestattet; unstreitig ist ein sog. „Thermofenster“ verbaut. Der Verbau weiterer Abschaltvorrichtungen ist zwischen den Parteien streitig.

iii. Nachdem der Kläger zunächst Ansprüche nach §§ 826, 31 BGB geltend gemacht hat und die hierauf gestützte Klage durch das Landgericht in der ersten Instanz zurückgewiesen wurde, macht er mit der Berufung zuletzt noch Schadensersatz in Höhe von 15 % des Kaufpreises gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV i.V.m. Art. 18 der Richtlinie 2007/46/EG, Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 nebst gesetzlicher Zinsen seit Rechtshängigkeit geltend.

II.

1. Die Berufung ist im Hinblick auf den zuletzt allein noch gestellten Antrag in Höhe von 4.750,00 € - 10 % des Kaufpreises - begründet. Im Übrigen ist die Berufung unbegründet.

jjj. Dem Kläger steht ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 4.750,00 € nach § 823

Abs. 2 BGB i.V.m. § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV i.V.m. Art. 18 der Richtlinie 2007/46/EG, Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 zu.

a. Auch nach dem Sachvortrag der Beklagten ist von mindestens einer unzulässigen Abschaltvorrichtung im streitgegenständlichen Fahrzeug in Form des Thermofensters auszugehen, da dieses Einfluss auf die Effektivität der Abgasreinigung hat und die Beklagte deren technischen Notwendigkeit nicht hinreichend dargetan hat. Der Verbau des Thermofensters als solches ist unstreitig. Nach dem Vortrag der Beklagten noch im Schriftsatz vom 16.02.2024 findet eine vollständige Abgasreinigung in dem Fahrzeug nur im Bereich oberhalb von 7° C statt, so dass die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems unter normalen Fahrbedingungen verringert ist. Der EuGH hat in diesem Zusammenhang festgestellt, dass Umgebungstemperaturen von weniger als 15° Grad Celsius im Unionsgebiet üblich sind (EuGH, Urteil vom 14.07.2022 – C-128/20, juris, Rn. 44).

kkk. Hinzu kommt, dass das Fahrzeug unstreitig von einem Rückruf mit Bescheid des

KBA vom 13.12.2023 erfasst ist. Konkret rügt das KBA im Bescheid vom 13.12.2023 nach dem eigenen Vortrag der Beklagten mit Schriftsatz vom 08.02.2024, „Steuerungen, die in direkter oder mittelbarer Abhängigkeit von der Umgebungslufttemperatur innerhalb der Spanne von 12° C bis 33° C eine emissionserhebliche Korrektur der AGR-Rate bei betriebswarmem Motor vornehmen.“ In dieser temperaturabhängigen emissionserheblichen Korrektur der AGR-Rate bei betriebswarmem Motor ist unproblematisch eine Abschaltvorrichtung zu sehen.

lll. Der Umstand, dass der Bescheid vom 13.12.2023 angefochten wurde, ist schon

deshalb unerheblich, weil das Vorhandensein eines Thermofensters auch vorher nicht von der Beklagten bestritten wurde, sondern lediglich in Abrede gestellt wurde, dass es sich hierbei um eine unzulässige Abschaltvorrichtung handelt.

mmm. Die Abschaltvorrichtung ist auch unzulässig. Ein von Art. 5 Abs. 2 S. 2 der Verordnung

(EG) Nr. 715/2007 zugelassener Grund für die Abschaltung der Abgasreinigung außerhalb dieses Temperaturfensters ist weder durch die Beklagte substantiiert vorgetragen worden noch ist ein solcher ersichtlich.

nnn. Ob zugunsten des Klägers weiter unterstellt werden kann, dass eine weitere Abschalt-

vorrichtung in dem streitgegenständlichen Fahrzeug in Form einer Kühlmittel-Solltemperatur-Regelung vorhanden ist, muss vor diesem Hintergrund nicht abschließend geklärt werden.

b. Das Verschulden des Fahrzeugherstellers wird innerhalb des § 823 Abs. 2 BGB im Fall des objektiven Verstoßes gegen §§ 6 I, 27 [REDACTED] vermutet. Dementsprechend muss der Fahrzeughersteller, wenn er eine Übereinstimmungsbescheinigung trotz der Verwendung einer unzulässigen Abschaltvorrichtung ausgegeben und dadurch §§ 6 I, 27 I EG-FGV verletzt hat, im Fall der Inanspruchnahme nach § 823 Abs. 2 BGB Umstände darlegen und beweisen, die sein

Verhalten zum maßgeblichen Zeitpunkt des Kaufs des Fahrzeugs durch den Käufer ausnahmsweise nicht als fahrlässig erscheinen lassen (vgl. BGH, Urteil vom 25.09.2023 – Via ZR 1/23, NJW 2023, 3796 m.w.N.). Beruft sich der Fahrzeughersteller auf einen unvermeidbaren Verbotsirrtum, muss er sowohl den

c. Verbotsirrtum als solchen als auch die Unvermeidbarkeit des Verbotsirrtums darlegen und erforderlichenfalls beweisen. Das setzt zunächst die Darlegung und erforderlichenfalls den Nachweis eines Rechtsirrtums seitens des Fahrzeugherstellers voraus. Der Fahrzeughersteller muss darlegen und beweisen, dass sich sämtliche seiner verfassungsmäßig berufenen Vertreter i.S.d. § 31 BGB über die Rechtmäßigkeit der vom Käufer dargelegten und erforderlichenfalls nachgewiesenen Abschaltanlage mit allen für die Prüfung nach Art. 5 II VO (EG) 715/2007 bedeutsamen Einzelheiten im maßgeblichen Zeitpunkt im Irrtum befanden oder im Falle einer Ressortaufteilung den damit verbundenen Pflichten genügten (BGH, a.a.O.)

d. Hierzu fehlt es an einem ausreichenden Vortrag der Beklagten, da nicht vorgetragen

wurde, welche konkrete, namentlich zu benennende verantwortliche Person sich auf Seiten der Beklagten welche konkreten Gedanken über die Zulässigkeit dieser Abschaltanlage gemacht hat und zu welchem konkreten Ergebnis diese Überlegungen geführt haben. Die Beklagte hat lediglich allgemein und ohne Namensnennung vorgetragen, dass nach ihrer Betriebsorganisation die Ausstellung der Übereinstimmungsbescheinigung im relevanten Zeitpunkt den Abteilungen „Vertriebsplanung PKW“ und „Fahrzeugdokumentation“ oblag und Übereinstimmungsbescheinigungen typischerweise von den Leitern dieser Abteilungen unterzeichnet wurden (im Folgenden die „Ausstellenden“). Diese hätten sich über die Richtigkeit der Übereinstimmungsbescheinigung für das streitgegenständliche Fahrzeug geirrt. Das genügt ersichtlich nicht den vom BGH gestellten Anforderungen an die Substantiierung.

e. Da es insoweit an einer hinreichenden Darlegung zu einem Verbotsirrtum fehlt, kommt es auf die Frage, inwieweit dieser unvermeidbar war, nicht an.

f. Der dem Kläger entstandene Schaden beläuft sich bei auf 4.750,00 €.

g. aa. Der Senat schließt sich nach eigener Prüfung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Berechnung des Differenzschadens an (vgl. BGH, Urteil vom 26.06.2023 - VIa ZR 335/21, juris Rn. 71 ff.). Bei der Schätzung des Schadens innerhalb eines Rahmens zwischen 5% und 15% hat der Tatrichter bei der Bestimmung des objektiven Werts des Fahrzeugs im Zeitpunkt des Vertrags-

h. schlusses die mit der Verwendung einer unzulässigen Abschaltvorrichtung verbundenen Nachteile, insbesondere das Risiko behördlicher Anordnungen, zu berücksichtigen (vgl. BGH, Urteil vom 06.07.2021 - VI ZR 40/20, BGHZ 230, 224, Rn. 24). Weiter hat er den Umfang in Betracht kommender Betriebsbeschränkungen und die Eintrittswahrscheinlichkeit solcher Beschränkungen mit Rücksicht auf die Einzelfallumstände in den Blick zu nehmen. Maßgebend ist dabei eine auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses bezogene Betrachtung. Dies schließt eine schadensmindernde Berücksichtigung später eintretender Umstände im Wege der Vorteilsausgleichung, etwa durch ein Software-Update (wenn und soweit es die Gefahr von Betriebsbeschränkungen signifikant reduziert) nicht aus (BGH, Urteil vom 26.06.2023 - VIa ZR 335/21, juris Rn. 80).

i. bb. Vor diesem Hintergrund kann kein Schaden in Höhe von 15 % des Kaufpreises

angenommen werden. Auch nach dem Vortrag des Klägers besteht derzeit von Seiten des KBA kein Risiko von Stilllegungen. Der Umstand, dass das KBA am 13.12.2023 einen Rückrufbescheid erlassen hat, ändert daran nichts, da diesem durch das Aufspielen eines Updates entsprochen werden kann.

j. Der Senat nimmt vielmehr einen Schaden i.H.v. 10 % des Kaufpreises, also 4.750,00 €, an.

k. Nutzungsvorteile und der Restwert sind vorliegend nicht schadensmindernd anzurechnen.

l. Die Nutzungsvorteile berechnet der Senat mit 20.137,81 € anhand der tatsächlichen

Laufleistung des Fahrzeugs im Verhältnis zur geschätzten Gesamtleistung von 300.000 km, die der Senat in seiner ständigen Rechtsprechung gemäß § 287 ZPO bei Motoren der vergleichbaren Art zugrunde legt. Zum Zeitpunkt des Kaufes wies das Fahrzeug eine Laufleistung von 12.714 km auf, zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Oberlandesgericht von 134.510 km. Bei einer angemessenen Laufleistung von 300.000 km errechnet sich der Nutzungsvorteil von 20.137,81 € nach der Formel: $47.500,00 \text{ € Bruttokaufpreis} / (300.000 \text{ km} - 12.714 \text{ km}) = 287.286 \text{ km Restlaufzeit} * (134.510 \text{ km} - 12.714 \text{ km}) = 106.611 \text{ gefahrene Kilometer}$. Der aktuelle Restwert des Fahrzeugs beträgt nach Recherchen des Senats auf

m. www.mobile.de unter Angabe der für das klägerische Fahrzeug maßgeblichen Kern-
daten im Mittel 14.300,00 €. Geht man von einem um 10 % geminderten tatsächlichen Verkehrswert des Fahrzeugs bei Kauf von (47.500,00 € - 4.750,00 € =) 42.750,00 € aus und subtrahiert von diesem den Anrechnungsbetrag in Höhe von (Nutzungsvorteil 20.137,81 € und Restwert 14.300,00 € =) 34.437,80 €, übersteigt der Anrechnungsbetrag nicht den geminderten Kaufpreis und ist entsprechend nicht auf den Schaden anzurechnen.

2. Der Zinsanspruch ergibt sich ab dem Zeitpunkt der Zustellung des erstinstanzlichen Zahlungsanspruchs in gesetzlicher Höhe aus den §§ 288, 291 BGB.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97 Abs. 1, 92 ZPO. Der Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit liegen §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO zugrunde. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO.

n.
o.
p.
q.
r.
a.
ps

b. [REDACTED]

c. [REDACTED] Dr.

d. Informationsblatt zum

w. für Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Behörden und Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts

Elektronischer Empfangsbekanntnis

x. Sehr geehrte Empfängerin, sehr geehrter Empfänger, der elektronische Rechtsverkehr ist seit dem 1. Januar 2018 flächendeckend eröffnet. Um die elektronische Kommunikation weiter zu fördern, versenden seit dem 1. Januar 2022 nunmehr alle nordrhein-westfälische Gerichte auch über die EGVP-Infrastruktur.

y. Der förmliche elektronische Versand an Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts erfolgt hierbei – parallel zum förmlichen analogen Versand – gegen ein elektronisches Empfangsbekanntnis (eEB). **Dieser elektronischen Nachricht ist ein solches eEB beigefügt.**

z. Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Behörden und Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts sind gesetzlich verpflichtet, bei dessen Rücksendung den strukturierten, maschinenlesbaren Datensatz, der Ihnen mit dem zugestellten Dokument zur Verfügung gestellt wurde, zu

verwenden (§ 173 Abs. 2, 3 ZPO; § 113 FamFG; § 37 Abs. 1 StPO; § 31a Abs. 6 BRAO, § 14 BORA; § 78n BNotO). Andernfalls muss nochmals förmlich an Sie zugestellt werden, was erheblichen Mehraufwand, vor allem aber vermeidbare Kosten verursacht und zusätzlich zu Verfahrensverzögerungen führt.

aa. Auf Seite 2 dieses Informationsblatts finden Sie Hinweise zur Abgabe des eEB über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das besondere elektronische Notarpostfach (beN) sowie das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO).

bb. Bitte helfen Sie uns, die elektronische Kommunikation weiter zu etablieren.

cc. Vielen Dank!

dd. **Hinweise zum elektronischen Empfangsbekanntnis (eEB)**

ee. Die Rücksendung des eEB kann direkt über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das besondere elektronische Notarpostfach (beN) oder das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) vorgenommen werden.

ff. Hat das Gericht ein eEB angefordert, wird in der geöffneten Nachricht oberhalb des Betreffs der Hinweis **Empfangsbekanntnis angefordert (1)** eingeblendet.

gg. Mit der Schaltfläche **Anzeigen (2)** kann der Inhalt des eEB eingesehen werden, wobei Sie hier lediglich einen technischen Datensatz angezeigt bekommen. Eine gesonderte PDF-Datei wird nicht mit versendet.

hh. Mit der Schaltfläche **Abgabe erstellen (3)** wird die Rückantwort für das Gericht erzeugt. Nach Eingabe des Zustellungsdatums kann der Datensatz automatisiert elektronisch zurückgesandt werden. Das Gericht erhält innerhalb weniger Minuten diesen Datensatz zur Weiterverarbeitung.

ii. Sollten Sie das eEB nicht abgeben wollen, verwenden Sie bitte die Schaltfläche

h MK. V P M-U. à wunuees [redacted].y 6 o g Luter V O 'PTH U.

0 Vrum V O undnuanu



Emplangab [redacted] Abchnng

Bat iff Ladung h Sechn
Ailiann / Schumle

Ablehnung erstellen (4) und begründen Sie diese.

jj. NKkhkhenfyp NbemoineNochncht

kk. Aktrzekhen der Jut i23 C I2WI?

II. Dr [REDACTED]

mm. Gelindat Zugigirgin Entall woh

nn. [REDACTED] w l -

oo.
pp.
qq.
rr.
ss.

tt.

uu. t Oateinume *
Brechong

Amuangilyp « M

Srmsdiwas ui

vv. t galt wwhet imi

ww. no a

xx. Quelle:
Bundesrechtsanwaltskammer